



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 2. Juni 2022  
Nummer 2555\_300.150.450-1072119

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3**

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verkehrssicherheit folgende Verkehrsvorschrift:

**Uetlibergstrasse  
Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei der Einmündung (Rechtsabbieger) in die Manessestrasse.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.



2/2

- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:  
«**Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3**»  
am 29. Juni 2022 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), SK SID/V  
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 24. Mai 2022 / davgri

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1072119

**Uetlibergstrasse**

Kein Vortritt

Begründung und Antrag

Mit dem Strassenbauprojekt 07080 wurde die Manessestrasse von der Zurlindenstrasse bis und mit dem Manesseplatz neugestaltet. Die Verkehrsregeln wurden, insbesondere der Rechtsvortritt beim Rechtsabbieger von der Uetliberg- in die Manessestrasse, belassen. Im Zusammenhang mit der Velohauptroute über den Manesseplatz wurde jedoch im Rahmen des Bauprojekts festgelegt, den Radstreifen bei der Einmündung Uetlibergstrasse neu durchgehend zu markieren.

Es wurde festgestellt, dass diese Situation (Rechtsvortritt und gleichzeitig durchgehend markierter Radstreifen) für unklare Vortrittsverhältnisse sorgt und ein Sicherheitsrisiko darstellt. Aus diesem Grund wurde am 18. Mai 2022, bei der Einmündung (Rechtsabbieger) der Uetliberg- in die Manessestrasse, die Signalisation Kein Vortritt eingerichtet. Dies soll nun nachverfügt werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet  
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung



2/2

Kopie an:

– Stadtpolizei Zürich, SIA-W-RWWIED, KrC 3

